

## **Jugendweihe Vorpommern Rügen e.V.**

### **SATZUNG<sup>1</sup>** **in der Fassung vom: 05.07.2017**

#### **§1** **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendweihe Vorpommern Rügen e.V.“.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Das Jugendweihejahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

#### **§2** **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein bietet jungen Menschen, vornehmlich im Alter von 13 und 14 Jahren, die Teilnahme an der Jugendweihe. Der Verein gestaltet Feiern zur Jugendweihe, in denen die Teilnehmer in öffentlicher und familiärer Atmosphäre den Eintritt in das Jugendalter festlich und jugendgemäß begehen.
- (2) Als Ansprechpartner für orientierungssuchende Jugendliche leistet er Lebenshilfe. Dazu gestaltet er als offene Jugendarbeit Erlebnis- und inhaltsreiche Gespräche, Begegnungen, Veranstaltungen, Exkursionen und Reisen, die offen sind für alle 12-bis 16 jährigen Mädchen und Jungen.
- (3) Der Verein ist Träger freier Jugendhilfe und weltanschaulich sowie parteipolitisch ungebunden.
- (4) Die in §2 Abs.(1) genannten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

<sup>1</sup> Im Sinne unserer programmatischen Grundsätze treten wir ein für die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Entsprechend ist in allen in diesem Dokument vorhandenen männlichen Formulierungen die jeweilige weibliche Form mitgedacht.

- (5) Vereinsmitglieder in Wahlfunktionen und aktiv wirkende Vereinsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Arbeit im Sinne des Vereins eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung entsprechend den Möglichkeiten des Vereins und den gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt für den Fall einer Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person, welche das 13. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Jede juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.  
Teilnehmer an der Jugendweihe und Teilnehmer an der offenen Jugendarbeit sind vom Tag ihrer Anmeldung betreute Mitglieder des Vereins und zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ihr Vereins- und Mitgliederleben gestaltet sich im Rahmen der Angebote des Vereins im Bereich der offenen Jugendarbeit. Nach Erhalt der Jugendweihe bzw. am 30.6. des Jugendweihejahres erlischt die betreute Mitgliedschaft und sie können durch einfache schriftliche Erklärung ihre ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag innerhalb von drei Monaten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich. Eine dreimonatige Kündigungsfrist ist einzuhalten.  
Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Ausschluss kann vom Vorstand weiterhin beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zugeben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung die Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Gesamtmitgliederversammlung in einer Finanzsordnung festgelegt.

- (5) „Fördermitglied“ des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge erhoben.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins informiert zu werden, zu allen Angelegenheiten des Vereins ungehindert Stellung zu nehmen und Anträge an die Gremien des Vereins zu richten.

#### **§4**

#### **Organe des Vereins, Untergliederungen**

- (1) Organe des Vereins sind die Gesamtmitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein ist organisiert als Gesamtverein.

#### **§5**

#### **Die Gesamtmitgliederversammlung des Vereins**

- (1) Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Gesamtmitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a. Genehmigung des Finanzplanes und der Schwerpunkte der Arbeitsplanung für das nächste Geschäftsjahr/ Jugendweihejahr. Genehmigung des Jahresgeschäfts- bzw. Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr/Jugendweihejahr.
  - b. Beschlussfassung über Finanzordnung.
  - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Einberufung
  - a. Die ordentliche Gesamtmitgliederversammlung findet jeweils im III.Quartal eines Kalenderjahres statt.

- b. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung sowie durch schriftliche Einladung einberufen.
- c. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a. Die Gesamtmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Gesamtmitgliederversammlung mit dergleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesamtmitgliederversammlung ist so dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Gesamtmitgliederversammlung hinzuweisen.
- b. Als Versammlungsleiter wird ein Mitglied aus der Gesamtmitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- c. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann jedes Vereinsmitglied bestimmt werden.
- d. Die Gesamtmitgliederversammlung wählt aus den aufgestellten Kandidaten den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
- e. Die Gesamtmitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- f. Über die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(5) Außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung

- a. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung einberufen.

- b. Eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von wenigstens 30% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist kein Vorstandsbeschluss notwendig.
- c. Eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Misstrauensantrag gegenüber einem Vorstandsmitglied gestellt wird.

## **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Gesamtmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Voraussetzungen zur Kandidatur
  - a. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. In den Vorstand sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
  - b. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in den Vorstand nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle ihrer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung abgewählt werden. Ein solcher Misstrauensantrag kann gestellt werden, wenn es von wenigstens 30% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Legislaturperiode aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Gesamtmitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch berufen. Das berufene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht. Auf der nächsten Gesamtmitgliederversammlung muss die Wahlfunktion für den Rest der Legislaturperiode durch Wahl neubesetzt werden.
- (6) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind der Vorstand nach §26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Gesamtmitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Gesamtmitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Gesamtmitgliederversammlung.
  - c. Vorbereitung des Finanzplanes und der Schwerpunkte der Arbeitsplanung, Erstellung des Jahresgeschäfts- bzw. Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr/ Jugendweihejahr.
  - d. Aufnahme von neuen Mitgliedern
- (8) Beschlussfassung
- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden oder stellvertretender Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von wenigstens 1 Woche ist einzuhalten.
  - b. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
  - c. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
  - d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
  - e. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - f. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen. Sie sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen aller Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
  - g. Ausnahmsweise kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (9) Zur Unterstützung und Entlastung kann der Vorstand besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Vornehmlich ein Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter nach §30 BGB bestellt werden.

## **§7**

### **Geschäftsführer, Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Im Vorstand ist er nicht stimmberechtigt.
- (2) a. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, welche als Kreativgremien wirken. Die Vereinsmitglieder sind über die Bildung von Arbeitsgruppen zu informieren.  
b. Für die Kernaufgabengebiete des Vereins „Feiern zur Jugendweihe“ und „offene Jugendarbeit“ ist die Bildung von Arbeitsgruppen obligatorisch.

## **§8**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Gesamtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§5, Abs. 2d).
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Gesamtmitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderverein Kinderhospiz Leuchtturm e. V.. Er ist beim Amtsgericht in Greifswald im Vereinsregister unter VR 0958 eingetragen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 05.07.2017 durch die Gesamtmitgliederversammlung beschlossen.**